

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sieben und achtzigstes Stuck.

Zweites Quartal.

Zurich, Donnerstags den 2. August 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 17. Julh.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, dem Minister des Innern aufzutragen, der Gesetzgebung einen Abriß der gegenwartigen Armenanstalten der Republik, und Vorschläge zu Verbesserung derselben nach des Grafen von Rumfords Grundsatzen, vorzulegen — wird für urgent erklart. Crauer findet den Beschluß wichtig, aber er kann nicht gut heißen, daß wir uns nach Rumfords Grundsatzen richten sollen; er zweifelt keineswegs, daß Rumford ein vortreflicher Schriftsteller dieses Faches ist; aber es giebt auch andere ebenfalls vortrefliche; wir sollen nicht ein System ausschließlich befolgen, sondern alle zu Rathe ziehen; er will darum den Beschluß verwerfen. Lutthi v. Sol.: Es ist allbekannt, daß Rumford ein vortreflicher Schriftsteller über Armenanstalten ist; der große Rath ladet nun den Minister des Innern ein, keineswegs sein System ausschließlich zu befolgen, sondern seine Grundsatze anzuwenden; von diesen allein ist die Rede; er will den Beschluß annehmen. Crauer wundert sich dennoch, warum eben Rumford genannt ist. Usteri spricht im Sinne Lutthi's v. Sol. und sagt, wenn es einer Erklarung bedürfe, warum Rumfords Namen in der Resolution zum Vorschein komme, so finde sich diese in dem Umstande, daß in dem großen Rathe schon mehrmals von Rumfords Arbeiten die Rede gewesen, und derselbe neulich dem Rathe seine Schriften übersendet habe. Laflechere stimmt für Annahme, indem er es für sehr wichtig ansieht, ein Verzeichniß aller Armenfonds der Republik zu erhalten. Meyer v. Arau: Die Grundsatze Rumfords seyen ihm und vielen Mitgliedern unbekannt; ihre Erwahnung hatte weggelassen werden sollen, und er müsse die Resolution verwerfen, weil er zu keinen Grundsatzen stimmen kann, die er nicht kennt. Fornerod befindet sich in gleichem Falle, und will die Sache auf morgen vertagen, damit man Zeit habe sich mit Rumfords Grundsatzen bekannt zu machen. Man lacht, und Fornerod nimmt seinen Vorschlag

zurück) Debevan äußert einige Besorgnisse über die Spitalfonds. — Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der der Gemeinde Hergiswyl, Cantons Luzern, ihr Brod selbst zu backen bewilligt. Kubli findet es sehr tadelhaft, daß dieser vom 12. Julus datirte Beschluß, dem Senat erst heute zugekommen ist.

Der Prasident legt einen Brief des Regierungsstatthalters des Cantons Lemans vor, mit welchem er eine Petition des B. D. Gumoins begleitet, worin derselbe seine Unterzeichnung einer fruhern Bittschrift als Gumoins de Gumoins vertheidigt, und verlangt, da sein Tadel ins officielle Blatt eingerakt worden, solle dasselbe auch mit seiner Rechtfertigung geschehen. Muret findet die neue Petition noch viel tadelhafter als die erste; über einiges was ihn personlich betrifft, will er gar nicht eintreten, denn schon der Name de Gumoins rechtfertige einen lemannischen Burger hinlänglich. Der Regierungsstatthalter selbst sey zu tadeln, der seinen Brief unversiegelt durch die Post gesandt hat; ähnliche Sendungen sollte man gar nicht mehr annehmen. Gumoins versichert, man habe ihn irrig für einen Burger von Bern angesehen; allein Muret beweist aus den Acten eines Processes, daß derselbe vor einiger Zeit sein Bernersches Burgerrecht selbst geltend machte. Muret verlangt also, daß die Petition sowohl, als die Art wie sie dem Prasidenten des Senats zugekommen ist, gemißbilligt werden. Laflechere: Der Senat kann verschiedene Unregelmaßigkeiten in dieser Sache tadeln, vor allem aber soll er gerecht seyn. Der B. Louis de Gumoins hat freilich in den ersten Tagen der waadtlandischen Revolution, vor der provisorischen Versammlung des Waadtlandes, auf sein bernersches Burgerrecht formlich Verzicht gethan; die Versammlung hat diese Verzichtleistung angenommen, und ihn für einen lemannischen Burger erklart. Von diesem Augenblick an, konnte er allerdings nicht mehr als Berner angesehen werden, und der Senat soll in seinem Protokoll erklaren, daß er aus Irrthum als solcher ist angesehen worden; die Gerechtigkeit erfordert dies. Muret bezeugt, daß ihm jene Verzichtleistung durchaus unbekannt war. Bauchet verlangt Tagesordnung,

und bedauert die Zeit die man mit diesem Gegenstand versäume. Lütthi v. Sol.: Wir kennen keine Herren von mehr, und also verdient der Bittsteller neue Mißbilligung, daß er sich de Gumoins unterzeichnet; es sollten überall keine mit von unterzeichneten Briefe mehr angenommen werden. Fornerod tadelt die Art der Sendung; Gumoins habe keine Ursache sich zu beklagen; das Bulletin von Lausanne — — Man unterbricht ihn, schließt die Discussion, und erklärt wiederholten Tadel der neuen Petition.

Lütthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher die Aufbewahrung der Frauen, Wittwen, und Waisengüter betrifft. Die Commission rath zur Verwerfung aus den schon in einer frühern Sitzung angeführten Gründen, und sie wünscht, daß der große Rath ein allgemeines Gesetz, über diese Hinterlegungen, für die ganze Republik entwerfen möge. Genhard will den Bericht der Commission in's Bulletin einrücken lassen. Lütthi von Laugn. verwirft den Beschluß ausser den angeführten Gründen auch darum, weil derselbe über die Erhaltung der Armen zu viel zum voraus entscheidet, da wir eben izt durch einen andern Beschluß, Abänderungen der bisherigen Einrichtungen angebahnt haben. Fornerod widersetzt sich dem Druk des Berichts, weil ausser den in demselben angeführten Gründen, auch noch andere vorhanden sind. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß der dem Bureau des großen Rathes die Summe von 3000 Schweizerfranken bewilligt, wird vorgelegt. Kubli hat Mangel an Ueberzeugung, daß es damit so dringend sey; es ist die schon die zweite Geldbewilligung an das Bureau des großen Rathes, und wenn man so generös seyn will, so sollte man doch wissen, was mit dem Gelde angefangen wird: ob Dinte, Federn und Papier so kostbar sind? Reding: Alle Ausgaben bestreiten wir aus dem Gut der Nation, und sind ihr dafür verantwortlich; man sollte also wirklich nicht mit solcher Leichtigkeit Geldbewilligungen machen. Der große Rath hätte sich erst sollen Rechenschaft geben lassen über die erste bewilligte Summe; und weil nun keine solche Rechnung abgelegt ist, so will er den Beschluß verwerfen. Zäslin bemerkt, die schon bewilligte Summe sey ohne Zweifel theils zu Vorschießung an die Secretairs auf ihre zu beziehenden Besoldungen hin, theils für Buchdruckerrechnungen größtentheils verwandt worden, und die Saalinspektoren des großen Rathes werden demselben gewiß Rechnung ablegen. Er will also annehmen. Genhard ebenfalls, mit dem Vorbehalt, daß in Zukunft Rechnung abgelegt werde, oder die Sache an eine Commission weisen. Crauer glaubt auch, man sollte Rechnung haben, um mit Ueberzeugung annehmen zu können. Bay will aus dem gleichen Grunde den Beschluß verwerfen. Bodmer glaubt auch man sollte der Sache näher nachfragen;

er habe kürzlich vernommen, die Mitglieder der Zürcher Verwaltungskammer hätten Geld auf Rechnung ihrer Besoldung empfangen, während die Repräsentanten noch nichts haben; dieß sey gegen die Gleichheit. — Er verwirft den Beschluß. Fornerod nimmt ihn an, indem die Saalinspektoren für die Verwendung der Gelder verantwortlich sind. Baucher ebenfalls; man könne für so kleine Summen nicht immer eigene Rechnungen fodern. Pfyster will auch annehmen: dem Rechnungswesen mangle überhaupt noch nähere Bestimmungen; es sey noch nirgends festgesetzt, wem und wie die Rechnungen sollen abgelegt werden; wir müssen diese Bestimmungen abwarten. Kubli erklärt nun, daß er seine Meinung zurücknehme. Zäslin findet, die Saalinspektoren jedes Rathes haben nur ihrem Rath Rechnung abzulegen; den Beschluß anzunehmen sey um so notwendiger, da auch das Bureau des Senates nächstens wieder Geld bedürfe, welches hinwieder vom großen Rath müsse bewilligt werden. Der Beschluß wird angenommen.

Die Berathung über die Entschädigung der verfolgten Patrioten wird fortgesetzt. Nachfolgendes Vorstellungsschreiben verschiedener ehemaliger Regierungsglieder von Zürich, wird vorgelesen.

#### Bürger Senatoren!

Aus den öffentlichen Blättern vernehmen wir den Beschluß, den der große Rath der helvetischen Republik über das Entschädigungsgeschäft gefaßt hat. —

Wollt Zutrauen in Ihre Weisheit und Gerechtigkeitsliebe dürfen wir zwar Ihre Berathung und Resolution darüber abwarten. — Allein wir müssen hinwieder doch auch besorgen, man möchte es uns als eine sonderbare Gleichgültigkeit, oder als Mißtrauen in unser Recht ausdeuten, wofern wir diesen Zeitpunkt des Uebergangs versäumen, und nicht mit geziemenden Vorstellungen bei Ihnen, Bürger Senatoren, eintreten würden.

Freilich hat die Kürze der Zeit es nicht gestattet, dieselbe anders als in einzelner Namen zu verfassen, — aber wir glauben mit Gründen aufzutreten, zu denen gewiß jedes Glied unsrer ehavorigen Regierung ohne Bedenken stehen wird. —

Wir bergen nicht, daß wir immer in der Erwartung standen, es würde der große Rath die Entschädigungsmotion von der Hand weisen; denn unsre neue Verfassung zeigt deutlich jeder öffentlichen Autorität ihre Grenzen an, und man hat uns darin als ein sicheres Pfand der Freiheit den Grundsatz dargeboten, daß die gesetzgebende Gewalt von der richterlichen immer getrennt bleiben solle —

Wann jetzt aber der große Rath durch seinen Beschluß wirklich statuirte, „daß die Entschädigung „der durch richterliches Verfahren an Ehr und Gut „gekränkten Patrioten Platz haben solle, und daß alle „Richter, welche ehavor bei den Urtheilen gesessen,

„dafür belangt werden können,“ so entscheidet derselbe die Hauptfrage; er überläßt den konstitutionellen Gerichtsbehörden nur den Entscheid über das *Wem? Wie? und Was?* — und verlegt auf diese Weise das Grundprinzip der helvetischen Constitution.

Diese rechtliche Bestimmung erfolgte indeß — ohne einmal den Angesprochenen eine allfällige Gegenvorstellung abzufodern — auf eine Motion, welche in den härtesten Anklagenausdrücken abgefaßt, und in der Folge wiederholt ward. —

Noch mehr: sie geschah in Beifzug und mit Zustimmung derjenigen Mitglieder, welche nach selbsteigner Aeußerung Schadenersatz ansprechen, und sich als Parthei erklärten. — Dabei aber — man beliebe es zu bemerken — tritt ein ganz direktes Interesse ein, das sich keineswegs mit demjenigen assimiliren läßt, welches den ehevorigen Regierungen beigegeben wird. — Diese wurden niemals persönlich angegriffen, sie urtheilten nicht über eine Sache, welche sie besonders berührte; sondern über Ansprüche gegen die Stadt- und Länderverfassung, deren Beibehaltung damals noch von weitaus dem größten Theil des Volks gewünscht wurde. —

So weicht auch die Verfügung, — daß zur erstinstanzlichen Untersuchung von drei Distriktsgerichten, welche das helvetische Direktorium vorschlägt, dasjenige schreiten solle, welches weder von dem ansprechenden noch von dem angesprochenen Theil refusirt wird — von dem Hauptaxiom des rechtlichen Verfahrens, das sonst aller Orten angenommen ist, ab: daß nämlich niemand vor einer andern Gerichtsbehörde, als derjenigen, hinter welcher er sitzt, belangt werden kann.

Diese Momente, Bürger Senatoren, interessiren nicht die Glieder der alten Regierung allein, sie sind für jeden Helvetier wichtig, denn sie betreffen die gesetzmäßige Gewalt, die über ihn urtheilen, und die Grundsätze und Formen, nach denen er gerichtet werden soll.

Die Hauptfrage selbst aber ist die Sache aller Regierungen, der gegenwärtigen wie der vergangnen. Ohne die Wohlfarth des Staats in immerwährende Gefahr zu setzen, kann keine Regierung für das verantwortlich seyn, oder je belangt werden, was sie nach ihrer Pflicht zu Beibehaltung der Constitution gehandelt und gethan hat; auch läßt sich kein Tribunal gedenken, welches die Befugniß und das Recht haben könne, über das öffentliche Benehmen ehevoriger Regierungen einzutreten und abzusprechen.

Doch es genügt uns, Bürger Senatoren, diese ganz allgemeine, jedem unbefangnen Staatsbürger, selbst wenn er nicht zur ehevorigen Regierung gehört, auffallende Vorstellungen in ihren Schoos niederzulegen zu haben — Nach Ihrer Einsicht werden Sie ohnehin das speziellere sich hinzu denken, und nach ihrem väterlichen Sinn damit die Betrachtung verbind-

den, daß es fürs gemeine Beste nicht zuträglich seyn würde, eine bereits hart gedrückte Bürgerklasse durch vergrößerte Last von den Mitteln zu entblößen, wodurch sie sich und ihre Familien erhalten, und vermittelst ihrer Industrie manchen arbeitenden Mitbürger weiter unterstützen soll. —

Gruß und Verehrung!

Zürich den 10. July 1798.

(Folgen die Unterschriften)

Keding findet, dieser Brief sey, wie das ganze Geschäft überhaupt, sehr wichtig; er verlangt seine Uebersetzung ins Französische, und daß er, wenn über den Beschluß selbst wird berathschlaget werden, neuerdings vorgelesen werde. Crauer will, nur ein Auszug soll übersetzt werden. Bodmer bemerkt, Laffeschere hätte gestern gesagt, die Forderungen der Patrioten des Cantons Lemman, wären aufgenommen, und durch Deputirte der Regierung übergeben worden; von Zürich sey gerade das nämliche geschehen; es wären vor einigen Wochen auch Deputirte hier gewesen, die das Verzeichniß der Forderungen dem Justizminister u. s. w. vorgelegt haben. Er selbst könne freilich nicht unpartheiisch erscheinen, aber es thue ihm leid, daß nicht ein Unpartheischer, der in der Versammlung sitze, seiner Pflicht gemäß das sage, was er izt sagen wolle — Da er über den Gegenstand selbst, und nicht über den Brief von Zürich sprechen will, so wird er unterbrochen. Muret will sich die Uebersetzung wohl gefallen lassen, aber jetzt soll man ungesäumt über Lütth's von Langnau gestrigen Antrag berathschlagen. — Die Uebersetzung wird beschlossen, und die Discussion über Lütth's v. Langnau gestrigen Antrag eröffnet.

Usteri: Ihr habt, B. Repräsentanten, gestern Eure Berathschlagung abgebrochen, weil Ihr fandet, daß mancherlei gemachte Vorschläge sich auf eine Weise kreuzten, durch welche die Discussion unzweckmäßig verlängert ward; Ihr habt geglaubt, eine ruhigere Ueberlegung der vorgetragnen Meinungen, könnte uns heute auf eine erwünschte Weise einander nähern und zur Vereinigung bringen. Ich zweifle nicht, Eure Absicht wird erfüllt werden. Ich glaube wirklich wie sind schon gestern einander näher gewesen, als es den Anschein haben mochte. Wir sind vor allem darinn Alle einig, daß der Gegenstand von ausnehmender Wichtigkeit ist, und desnahen die sorgfältigste Behandlung erfordert; daß er wichtig ist, für das Wohl, für die Ruhe, für den Frieden der Republik; daß er nicht minder wichtig ist, für die Ehre der gesetzgebenden Ráthe, und in diesem Augenblick besonders für die des Senats; daß wir durch die Art, wie wir den Gegenstand behandeln, uns die Achtung, das Vertrauen, die Liebe der Nation erwerben, erhalten und vermehren können, oder aber auch uns derselben verlustig machen können. Diese Betrachtungen haben verschiedene Mitglieder bewogen, den Aufschub der Berathung und den

Druck des Beschlusses sowohl als des Gutachtens der Commission zu verlangen, damit diese beide von uns allen mit sorgfältiger Murre und Nachdenken erwogen werden können; andere haben geglaubt, um mit Sachkenntniß ein Urtheil zu fällen, sey es durchaus notwendig, eine Uebersicht aller Forderungen, welche gemacht werden, zu haben; sie schlagen deswegen vor, die Commission des Senats soll das Vollziehungsdi- rektorium einladen, ein solches Verzeichniß mit Beschleunigung zu Stande bringen zu lassen: man hat hingegen eingewandt, das Reglement, welches den Commissionen erlaubt, solche Erläuterungen vom Direktorium zu verlangen, sey noch nicht Gesetz: — so richtig auch diese Bemerkung ist, so folgt daraus keineswegs, daß die Sache nicht sehr füglich geschehen könne; eine Menge Bestimmungen des Reglements, die erst, wann dieses angenommen seyn wird, Gesetz sind, haben wir dessen ungeachtet bis dahin beobachtet und beobachten müssen. Alle diese Vorschläge lassen sich füglich miteinander verbinden, und ich pflichte ihnen allen bei.

Allein es ist noch ein anderer Antrag geschehen, der dahin geht, daß diejenigen aus uns, die entweder selbst Entschädigung verlangen, oder für solche könnten belangt werden, auch wohl überhaupt alle Mitglieder ehemaliger Regierungen, ihre Verwandte und alle, die zum Kriege gegen die Franken stimmten, oder daran Theil nahmen, während der Berathung abtreten sollen. Ich ehre die Beweggründe des Mitgliedes, welches uns diesen Vorschlag that, aber ich muß mich demselben aus den wichtigsten Gründen widersetzen. — Was ist, B. Repräsentanten, der Charakter, durch welchen wir hier sind? — Wir sind hier als die Stellvertreter des helvetischen Volkes; nicht als die Stellvertreter von Bern oder von Zürich oder von Appenzell; noch viel weniger die einen von uns, als Stellvertreter der Stadt Bern, die andern als Stellvertreter der Landschaft Bern; — daraus folgt, daß wir als jene und nicht als diese sprechen und handeln sollen. Das Wohl der ganzen Republik und das Wohl jedes einzelnen Theiles, so weit dasselbe ohne Kränkung irgend eines andern Theiles befördert werden kann; vor allem aber die Beobachtung der vollsten Gerechtigkeit gegen alle, sollen unser stetes Augenmerk seyn. In jedem Falle mithin, wo irgend ein besonderes Interesse meines Kantons oder meiner Vaterstadt berathen wird — da ist's Pflicht für mich, meine Stimme nicht als Zürcher, sondern als Repräsentant der helvetischen Nation zu geben, und als Zürcher einzig, die nähere Lokal oder Sachkenntniß, die ich etwa haben mag, Euch mitzutheilen; abtreten aber soll ich auf keinen Fall. Es kann allerdings Umstände geben, wo ein Mitglied aus Zartgefühl, an einer Berathung keinen

Antheil zu nehmen und sich entfernen zu müssen glaubt; aber der Senat kann nach meiner Ueberzeugung niemals Mitglieder abtreten machen; er hat dazu kein Recht, und ich würde, wenn in irgend einem Fall ein solcher Schluß gegen mich gefaßt werden sollte, demselben zwar Folge leisten, aber auch feierlich dagegen protestiren. Unsere Pflicht besteht nicht darin — abzutreten; wohl aber, jeden persönlichen Vortheil und jede persönliche Rücksicht aus dem Auge zu verlieren, das allgemeine Beste nur zu berathen und nie von der Gerechtigkeit abzuweichen. Diesen Grundsätzen gemäß erkläre ich Euch, B. Repräsentanten, daß weder mein Sitz in der alten Regierung — von einigen Monaten in denen ich wahrlich zur Vervollstän- digung keines Patrioten beitrug, — noch irgend ein anderes persönliches Verhältniß mich hindern wird, nach Pflicht und Gewissen über den oberschwebenden Gegenstand zu sprechen — und ich trage darauf an, daß über den Vorschlag eines persönlichen Austrittes zur Tagesordnung geschritten werde.

Muret erinnert, daß man für einmal sich doch einzig darauf beschränken möge, über Lütli's v. Langnau Antrag zu sprechen. Reding unterstützt dies Begehren, weil die, so allenfalls abtreten müssen, auch zu den weitem Vorfragen über das Geschäft nicht sprechen sollen. Bodmer versichert, er habe wirklich die Seinigen bereden wollen, von ihren Entschädigungsforderungen abzusehen; allein das gehe durchaus nicht; er habe davon abstehen müssen, sonst wäre er in Gefahr gewesen, daß man von ihm gesagt hätte, er wäre selbst dafür bezahlt; Usteri's Rede habe, wenn, wie er hofft, sie aufrichtig gemeint war, ihm viele Freude gemacht; allein er bitte dagegen auch, daß man sich des Lächelns enthalte, wenn er das Wort fodere. — Abtreten wolle er sehr gerne. Bundt erklärt, daß er Parthei und somit bereit sey abzutreten; nur müssen auch alle alte Regierungsglieder, ihre Verwandte und die am Krieg Theil genommen, austreten. Genhard sagt: Austritt könne nie statt finden, wenn es darum zu thun sey, ein Gesetz zu machen: übrigens erkläre er zum Voraus, daß er die Resolution für partheiisch ansehe und sie verwerfe: sie sey ihrem eignen Ausdruck zufolge für die Patrioten gemacht, und wir können keine Gesetze für einzelne Klassen von Bürgern geben. Lafleschere: Unser Reglement erlaubt uns keine Berathschlagungen, wenn nicht wenigstens die Hälfte aller Glieder des Senates gegenwärtig ist; nun würden aber, wann Lütli's Vorschlag statt fände, vermuthlich nicht zehn Mitglieder übrig bleiben; somit kann davon keine Rede seyn.

(Die Fortsetzung im 33ten Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Wort und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 4. August 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 17. July.

(Fortsetzung.)

Reding: Ich habe eigentlich weder für noch gegen Lúthi's Motion zu sprechen verlangt; wann ich auch Usteri's Bemerkungen alle Gerechtigkeit widerfahren lasse, so kann ich darum Lúthi's Antrag nicht verwerfen; er macht ihm immer viel Ehre und ist das Zeugniß eines schönen Herzens. — Keine bitterern Vorwürfe können gewiß einem gesetzgebenden Korps gemacht werden, als wenn man ihm sagt, seine Mitglieder haben für ihre eigene Sache gesprochen; und ich berge nicht, daß eben dieses Verfahren im großen Rathe mich sehr geärgert hat. Allein über den Zusatz, welchen Stäpfer machte, indem er überhaupt alle alten Regierungsglieder, namentlich der sogenannten acht alten Orte, die gegen ihre Pflicht, die Garantie eines Vertrages zwischen der Stadt Zürich und den Seegemeinden nicht gehalten haben sollen, will austreten lassen, fühle ich mich verbunden einige Bemerkungen zu machen. — Der Krieg, zu dem die kleinen Kantone gezwungen worden, darf durchaus nicht mit demjenigen, den die aristokratischen Kantone führten, verwechselt werden. Bei uns war es das souveraine Volk, welches den Krieg zu Erhaltung seiner Konstitution und derjenigen Freiheit beschloß, die es von den ersten Stiftern der Schweizerfreiheit, welche täglich von der Regierung der großen Nation gepriesen und ruhmvoll erwähnt werden, erhalten hatte. — Um dieses Erhaltungskrieges willen, konnte unser Volk nie den Namen von Insurgenten verdienen. Zudem ist zwischen Schauenburg und den kleinen Kantonen eine Kapitulation geschlossen worden, die Vergessenheit alles Vergangenen fodert. — Auch solche, die den üblen Erfolg des Krieges ahnden mochten — (Stäpfer und Bodmer unterbrechen den Redner; — es sey nicht vom Krieg ist die Rede, sondern von der nicht geleisteten Garantie.) Reding fährt fort: Ich werde sogleich auch auf diesen zweiten Punkt kommen. — Auch die, welche den üblen Erfolg

des Krieges ahnden mochten, mußten um Bürgerkrieg im Innern zu verhüten, mitziehen. Wenn es aber dennoch Fälle geben sollte, in denen, weil man seinen heiligsten Pflichten gegen das Vaterland treu war, man abtreten müßte, — so will ich gerne abtreten, und es lieber thun, als das Urtheil fällen. — Was die Garantie des Vertrages zwischen der Stadt Zürich und den Seegemeinden betrifft, so war derselbe ein Traktat zwischen der Stadt und allen Seegemeinden, und niemals haben alle diese Gemeinden, die acht alten Orte zu Leistung der Garantie aufgefodert; eine einzige Vorstellungsschrift, welche unterschrieben war: das Comité zu Stäfa, kam uns zu; und diesem Comité von Stäfa waren wir keine Garantie irgend eines Traktates schuldig; aus diesem Grund konnten wir in die Sache nicht eintreten. Ich wiederhole übrigens, daß ich lieber abträte als nicht abträte, weil ich lieber nicht stimmen als stimmen will. Bodmer: Ich könnte Reding unschwer antworten — aber ich merke, er lächelt schon; vermuthlich weil er denkt, es werde mir, der ich kein so künstlicher Redner bin — nicht gelingen Eindruck zu machen. Was den Austritt anbetrifft, so hat Usteri den Antrag hinlänglich widerlegt; ich finde es wäre gegen die Konstitution. Duc: Sihen wir als Richter hier, so ist kein Zweifel, daß die bei der Sache interessiert sind, abtreten müssen; sind wir aber als Gesetzgeber hier, dann kann niemand's Austritt gefordert werden. Es könnte, wie man die Sache vorträgt, am Ende so weit kommen, daß wir alle abtreten müßten; wenn man durch eine Proklamation die Entschädigungsbegehren auffodern würde, ihre Forderungen zu machen, so könnte leicht ein Drittheil von Helvetien entschädigt werden wollen. Crauer kann Lúthi nicht beistimmen, weil derselbe seinen Antrag auf die Voraussetzung gründet, wir seyen zugleich Parthei und Richter; wäre dies, so könnten wir vollends über die Sache nicht eintreten; die Konstitution verbietet es. Auch in Frankreich haben solche Austritte nie statt gefunden, und einmal angefangen, würden sie ein ewiger Zankapfel in der Versammlung seyn. Pfyster glaubt auch nicht, daß Austritt statt fin-

den könne; sollte die Resolution ein richterlicher Spruch seyn, so wäre sie schon dadurch verwerflich; ist sie aber ein Gesetz, so ist sie eine allgemeine Verfügung zu der jeder Repräsentant muß sprechen können, sonst wäre das Volk nicht gehörig repräsentirt. Muret erklärt, daß er zu seiner Zeit trachten werde, das Vorurtheil zu bekämpfen, das gegen die Forderungen der verfolgten Patrioten um sich zu greifen scheine; über die gegenwärtige Frage sey er gänzlich der Meinung von Duc und Crauer. Meyer v. Urbon ist gleicher Meinung. Fornerod: Usteri habe sehr wohl gesagt, wir sind Repräsentanten von ganz Helvetien; hier ist es aber nicht ein allgemeines Gesetz, das wir geben sollen, sondern ein besonderes, und die, die selbst Forderungen machen, können nicht Richter und Parthei zugleich seyn. Er glaubt, wenn die Patrioten in den gesetzgebenden Räten, welche selbst Forderungen machen wollen, die Sache näher überlegten, so würden sie edel und großmüthig handeln und von ihren Forderungen absehen; oder wenigstens möchten sie so viel Zartgefühl und Achtung für die Ehre des Senats zeigen, um während der Berathung abzutreten; das Ausland und ganz Europa müßten über das Gegentheil zürnen. Meyer v. Frau sagt, es sey bekannt, in welcher Lage die Stadt Frau sich befunden habe; die Municipalität hätte seiner Zeit alle Einwohner aufgefordert, Verzeichnisse des Schadens, den sie gelitten, einzugeben; auch er habe das Seine eingegeben, aber nicht in der Absicht um etwas zu fodern, und er erkläre hier nur, daß er nichts fodere. Mürger meint, man habe heute einen Brief von den Zürcherischen Oligarchen angenommen, mithin wüßte er nicht, warum die Mitglieder des Senats sich nicht sollten vertheidigen dürfen; es könne also kein Austritt statt finden. Lütthi v. Langnau ist durch alles Gesagte von dem Ungrund seiner Meinung nicht überzeugt worden; wir sollen hier ein zurückwirkendes und partielles Gesetz annehmen, sind also allerdings Richter und Gesetzgeber zu gleicher Zeit. Uebrigens habe er nur verlangt, daß die, die selbst Forderungen machen und die, welche wohl wissen mögen, daß sie selbst angeklagt werden, austreten. Stapfer zweifelt, ob der Senat das Recht habe, einige seiner Glieder auszuschließen; er will die Entscheidung gleichgültig erwarten; aber er erklärt, daß seine Forderung gerecht ist; daß er nicht aus gemeinem Gut befriedigt seyn will und daß er nicht austreten wird, wann ein Gesetz ihn nicht ausschließt; wir sind nicht Richter in der Sache, weil die Resolution einen bestimmten Richter anweist. Lütthi's v. Langnau Antrag wird hierauf verworfen; nur drei Stimmen sind für Annahme desselben.

Grosser Rath, 18. July.

Ruhn legt einen abgeänderten Ordnungsentwurf über die schon angenommenen Artikel des Reglements

der beiden Räte vor; er äussert bei diesem Anlaß auch zugleich die Bedenklichkeit, daß laut den getroffenen Beschlüssen die Saalinspektoren dem 70. §. der Konstitution zuwider, zu einer beständigen Commission gebildet werden. Huber glaubt, die Saalinspektoren können nicht als eine Commission angesehen werden. Escher folgt, weil auch im Fall sie als Commission angesehen würden, diese erst nach Beendigung ihrer Geschäfte laut dem 70. §. der Konstitution aufgehoben werden sollte, die Polizei der Versammlung aber nie beendigt ist. Grafenried glaubt, da die Saalinspektoren alle 3 Monate Rechnung abzulegen haben, so sollten sie alle, 3 Monate lang an ihrem Posten bleiben, indem sonst keine Verantwortlichkeit von ihnen gefodert werden könnte. Herzog unterstützt Grafenried. Huber glaubt, es sey nur um die Resonanz gegenwärtig zu thun, indem, wenn die Beschlüsse selbst verhandelt werden sollten, sie erst zurückgenommen werden müßten, in welchem Fall aber er den Beschluß vertheidigen würde, weil die Ausgaben welche durch die Hände der Saalinspektoren gehen, unbedeutend sind. Secretan unterstützt Grafenrieds Bedenken, und fodert, daß zu Hebung aller Schwierigkeiten, sowohl derer, welche Ruhn vortrug als auch derer, welche Grafenried anzeigt, die Saalinspektoren nur auf 10 Wochen gewählt werden und also alle 10 Wochen, vor ihrem Abtritt Rechnung ablegen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern, die ihre Zehenden dieses Jahr noch stellen wollen, und zeigt zugleich an, daß dieser Wunsch, der selbst zum Entschluß geworden, in verschiedenen Kantonen sehr allgemein sey; Es giebt zugleich zu bedenken, daß täglich sich die Schwierigkeiten, welche eine Folge der diesjährigen Zehendenanhebung sind, mehren, und das durch Armen- und Erziehungsanstalten und die geistlichen Wfründen ihrer unentbehrlichsten Hilfsquellen beraubt werden, die nicht ersetzt werden, wenn auch schon die im Schluß des grossen Raths vorgeschlagene Entschädigung Platz hätte, welche doch nie ganze Entschädigung ist, und wahrscheinlich so spät geleistet werden könnte, daß dadurch solche Anstalten indessen ausser alle Thätigkeit gesetzt würden: Es ladet die Gesetzgebung ein, sich schleunig mit diesem Gegenstand zu beschäftigen. Panchaud fodert Niedersetzung einer Commission, die morgen einen Bericht hierüber abstatte, und Mittheilung dieser Bottschaft an den Senat. Huber sagt, der größte Fehler den wir gemacht haben, war, den diesjährigen Zehenden ohne hinlängliche Kenntniss der Volksstimmung und der Hilfsquellen des Staats, abzuschaffen, wir sollen daher dieses übereilte Dekret zurücknehmen, und da, wo der Zehenden noch nicht eingesammelt ist, denselben beziehen, da wo er aber schon eingesammelt seyn mag, denselben nach einer billigen Schätzung wieder erstatten lassen: denn Zehlen ist menschlich,

das Verbeffern der begangnen Fehler aber ist der Gerechtigkeit gemäß. Mellstab ist ganz ungleicher Meinung, weil das Zehendaufhebungsdecret der Constitution, die wir erst beschworen haben, gemäß ist; er fodert daher Tagesordnung über diese Bottschaft und begehrt eine Commission über allgemeine und gleichförmige Auflagen zu Steuerung der Bedürfnisse. Die Zehenden, welche gestellt wurden, sollen als Opfer für das Vaterland eingezogen werden, worüber er sich herzlich freut: wollten sich aber etwan diese Zehendbaren dadurch von den allgemeinen und gleichförmig der Constitution gemäß vertheilten Auflagen entziehen, so leuchtet dann offenbar ein, daß diese Begehren nicht aus Liebe für das Vaterland entstanden sind. Hüssi könnte der Niedersezung einer Commission folgen: indeß da sich jetzt zeige, daß die meisten zehendpflichtigen Einwohner Helvetiens für dieses Jahr noch gerne ihre Zehenden zahlen, so glaubt er soll das Dekret vom 9. Juni zurückgenommen und die Zehenden selbst oder der Werth derselben bezogen werden, indem dann die Gesetzgebung Zeit erhält, mit aller Sorgfalt über die wichtigsten Gegenstände zu entscheiden, weil durch jene Maafregel für die augenblicklichen Bedürfnisse des Staats gesorgt wird. Zimmermann erkennt, daß man mit der Abstimmung über die Feudalrechte zu sehr geeilt habe: indessen sollen wir den Grundsätzen treu seyn; würden wir das Dekret vom 8. Juni zurücknehmen, so wäre deswegen unser Beschluß, der gegenwärtig vor dem Senat schwebt, nicht zurückgenommen: er glaubt daher wir sollen diese Bottschaft sogleich dem Senat zusenden, und erst, wenn er allenfalls unsern Beschluß verwerfen würde, eine Commission niedersezen, indem wir über einen Gegenstand, der vor dem Senat schwebt, durchaus nichts verfügen können, sondern ruhig abwarten sollen, was derselbe darüber verfüge: daher ist hier Verweisung an den Senat und Vertagung bis nach dessen Abstimmung die einzig zweckmäßige Maafregel. Hartmann folgt Zimmermann. Haas folgt ebenfalls, sieht aber die Schwierigkeit nicht ein, auch jetzt noch die Zehenden aus den Scheunen, statt vom Felde zu beziehen, indem er auf die Ehrlichkeit unsrer Mitbürger zählt: er will aber zugleich ein Buch öffnen, in welchem jedem eingezeichnet wird, was er liefert, damit dann bei einer allgemeinen Auflage mit jedem abgerechnet werden könne. Capani sieht hierin nur das Werk der Aristokratie, wo nicht gar der Gegenrevolution; denn es sey unmöglich, daß ein beladenes Volk sich seine Last nicht abnehmen lassen wolle: man soll daher das Decret keineswegs zurücknehmen, sondern das Direktorium auffodern, den Quellen dieser Stimmung nachzuspüren, so wird auch dieses die Feinde der Freiheit und Gleichheit bald als die Urheber dieser Verblendung und Mißstimmung des Volkes erkennen lernen. Herzog bezeugt ebenfalls, daß wir zu übereilt zu

Werke gegangen sind: kein Staat könne ohne bestimmte Auflagen bestehen; wir aber haben unsern Körper nackt ausgezogen, so daß er nun unbedeckt zwischen Feuer und Wasser steht; deswegen aber sollen wir uns jetzt nicht zum zweitenmale übereilen, und das Decret zurücknehmen wollen: weil sonst eben so viele Bittschriften wider diese Aufhebung einkämen: er folgt daher Zimmermann, will aber doch Niedersezung einer Commission, die den Gegenstand sorgfältig untersuche. Augsbürger bezeugt, daß die Stimmung zwar allgemein sey, aber nur von den Aufsezungen der Aristokraten und Pfarrer herrühre, die das Volk glauben machen es werde doppelt so viel zahlen müssen: er will daher, daß das Direktorium etwas sorgfältiger nachfrage, so werde es sehen, daß die Zurücknahme des Dekrets den Aristokraten sehr willkommen wäre. Eustor ist in Rücksicht der Sache selbst Hubers Meinung, in Rücksicht der Mittel aber stimmt er Zimmermann bei. Bourgois sieht in diesen Bittschriften keineswegs die Stimmung des ganzen Volks, und glaubt, wir würden weit mehr Gegenvorstellungen erhalten, wenn wir den Winken des Direktoriums folgten: ausserdem werden die Zehenden ja erst im folgenden Jahre bezahlt, also kann der Mangel für Armenanstalten und Pfarrer jetzt noch nicht drückend seyn, und man hat Zeit sich zu berathen; er fodert daher eine Commission. Koch sagt: Unser Beschluß ward getroffen zu einer Zeit als eine ungeheuer große Lücke dadurch entstand, denn es ist leicht zu sagen, es soll ein anderes Aufsystem errichtet werden, aber die Ausführung desselben hat solche Schwierigkeiten, daß damals schon viele Leute fürchteten, der Staat könnte sich verbluten, ehe die Lücke ausgefüllt seyn würde; also wenn jetzt dieser Fehler durch die gemachte Erfahrung noch mehreren Leuten in die Augen fällt, so ist es sich nicht zu verwundern und kommt keineswegs von Bekreibungen der Aristokratie her; es ist ein Zeichen man habe schlechte Gründe für sich, wenn man immer mit solchen unbestimmten Beschuldigungen erscheint: übrigens ist es nicht darum zu thun, das Gesetz vom 8. Juni zurückzunehmen, sondern nur demselben allenfalls eine neue Bestimmung hinzuzufügen; denn durch dasselbe ist ja einzig der Bezug des diesjährigen Zehenden aufgeschoben und seitdem 1/2 p. C. statt desselben zu entscheiden beschloffen worden; erst wenn der Senat unsern Beschluß verwirft, dann sind andere Verfügungen zu treffen, jetzt aber sollen wir uns durch keine Bittschriften, weder für noch wider, verleiten lassen, von den Grundsätzen eines rechtmässigen Gangs abzuweichen; wir sollen daher den Gegenstand vertagen bis der Senat über unsern Beschluß abstimmt, und ihm die Bottschaft zusenden. Grafenried will die Bottschaft mit Dringlichkeitserklärung dem Senat zusenden und das Direktorium einladen, die bittenden Gemeinden anzuhalten, den Zehenden einzusammeln,

aber zugleich auch Anstalten zu treffen, daß er gezahlt und nachher bezogen werden könne: endlich will er, daß die Commission über Unterstützung der Armenanstalten und Pfarrer schleunig berichte. Koch sagt: Die Commission könne ihrer Natur nach nicht arbeiten bis der Senat über unsern Aufhebungsbeschluß entschieden hat. Ruhn anerkennt, daß die Aristokraten nicht mit unsern Berichtigungen zufrieden seyn werden; aber überhaupt haben wir die Volkstimmung nicht hinlänglich berathen, und das Volk ist mißtrauisch, wenn man ihm etwas nachläßt mit der Anzeige, man werde etwas anders fordern: dies also eben so gut als die Aufstiftung der Aristokraten, hat die Volkstimmung veranlaßt. Dieses Ereignis gebe uns die Lehre, daß wir nie Gesetze überstürzen, sondern immer nur mit dem Zeitbedürfnis fortzuschreiten sollen: die Konstitution selbst fodert, daß die alten Gesetze bestehen bis neue an ihre Stelle getreten sind, also hätte auch erst ein neues Finanzsystem entworfen seyn sollen, ehe das alte aufgehoben ward. Uebrigens aber wäre jetzt Zurücknahme des Gesetzes vom 8. Juni ganz unthunlich, weil aus der häufigen Rücknahme der Gesetze eine Ungewißheit in dem bürgerlichen Zustand und ein für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährliches Hin und Herschwanfen entsteht, das schädlicher ist als ein an sich fehlerhaftes Gesetz: wir müssen dem Bedürfnisse nicht vorgreifen, sondern das Gefühl desselben erst erwachen lassen, ehe wir ein Gesetz aufheben. Eben so wenig aber kann Vertagung statt haben, weil die Gemeinden entschlossen sind, den Zehenden zu stellen und also derselbe auf dem Felde zu Grunde gehen müßte: wir sollen also das Direktorium einladen, Anstalten zu treffen, daß dieser gestellte Zehende eingesammelt und bis zum Entscheid der ganzen Frage sicher aufbewahrt werde. Esch er will nicht in das Umständenliche der Sache selbst eintreten, weil darüber schon weitläufig genug von mehreren Mitgliedern gesprochen worden; er will nur einige geäußerte Meinungen widerlegen, die der Sache, seinen Empfindungen zufolge, einen falschen Anschein geben. Diese Botschaft hat keinen Bezug auf den gegenwärtig vor dem Senat schwebenden allgemeinen Zehendenbeschluß, sondern betrifft durchaus die Einsammlung des diesjährigen Zehendens oder eines allfälligen Ersatzes desselben; folglich sollen wir auch diesen Gegenstand ganz abgesondert behandeln, und seiner Wichtigkeit wegen uns erst ein Gutachten darüber von einer Commission eingeben lassen. Ganz falsch ist die Angabe, daß die diesjährigen Zehenden erst im folgenden Jahr bezogen werden, und man also Zeit genug habe sich über den Gegenstand zu berathen; im Gegentheil werden die meisten Zehenden der Armen und anderer öffentliche Anstalten, so wie auch die der geistlichen Pfünden, meist in Natura bezogen, und folglich ist das Bedürfnis höchst dringend, für dieselben ihren Unterhalt zu sorgen. Ein Abrechnungsbuch, wie Haas vorschlägt, ist ganz unnütz, denn wenn der diesjährige Zehenden noch bezogen werden soll, so muß

er als Eigenthumsache nicht als Auflage bezogen werden, indem er erst, wann der Senat unsern Beschluß annimmt, als Auflage erklärt, und daher abgeschafft wird, die Gesetze aber nicht zurückwirken können, und derselbe natürlich auch noch von den Privateigenthümern desselben bezogen werden soll. Was endlich das Nichtzurücknehmen der als schädlich erkannten Gesetze betrifft, so gestehe ich aufrichtig, daß ich es als Pflicht des Gesetzgebers ansehe, seinen Irrthum frei zu gestehen, und auf den rechten Weg zurückzukehren, ehe er auf einem Abwege ruhig das Böse bewirken läßt: übrigens stimme ich neben der Niederlegung einer Commission Ruhn's Vorschlag bei. Carrard wird sich nicht leicht durch einzelne oder vervielfältigte Bittschriften hinreißen lassen, weil bei dem entgegen gesetzten Fall dieselben noch vervielfältigter erscheinen könnten: er gesteht daß man zu übereilt zu Werke gieng bei dem Schluß des 8. Juni; er sieht die Sache als genau verbunden mit dem vor dem Senat schwebenden Beschluß an, und fodert daher Mittheilung der Botschaft an den Senat, und Aufschub der Behandlung des Gegenstandes bis zum Schluß des Senats, indessen sollen die Gemeinden ihre Zehenden selbst einziehen, weil der Bezug derselben für den Staat zu große Verwaltungskosten veranlassen würde. Weber folgt der Anerkennung der Uebereilung, aber dessen ungeachtet glaubt er können wir das Dekret nicht zurücknehmen, wegen den unsäglichen Schwierigkeiten die dadurch entstünden: hingegen sey keine Schwierigkeit da, das Verlangen der Gemeinden die den Zehenden zahlen wollen, zu befriedigen, weil die Versorgung durch die Agenten geschehen könne; er will also hierzu das Direktorium einladen, und das übrige vertagen, bis der Senat abgeprochen habe. Kilchmann folgt Carrard. Suter ruft: Schade daß wir die goldenen Lehren mit Thränen besaßen! Die Aufhebung der Zehenden war keine Finanzspeculation, sondern eine Revolutionsmaßregel. Aufhebung der Zehenden erforderte die Freiheit und Gleichheit, aber die Eigenthumschätzung fodert die Gerechtigkeit. Deswegen weil einige Gemeinden nun lieber Zehenden als andre Auflagen bezahlen würden, sollen wir nicht den Krebsgang gehen, sondern das Volk aufklären über die Nothwendigkeit und den Vortheil der Zehendenaufhebung: also will er ein Dringlichkeitsdekret an den Senat senden, und dessen Schluß abwarten. Secretan sieht hierin nur die Wirkungen der Aristokratie, denn alle diese Bittschriften haben ganz den gleichen Geist; er sieht ungern immer nur von Gefahr und enormen Lücken sprechen, denn das was nur ein kleiner Theil des Volks zahlte, wird doch nicht so schwer von der ganzen Nation bezahlt werden können! Er fodert also ruhige Abwartung des Entschlusses des Senats, und will den angebornen Zehenden als Gabe fürs Vaterland statt des halben vom Hundert des Werthes der Güter den wir an der Stelle des Zehenden zu fordern beschlossen haben, annehmen.  
(Die Fortsetzung im 89sten Stük.)

# Der schweizerische Republikaner.

Neun und achtzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 18. July.

(Fortsetzung.)

Lacoste glaubt, der Senat verwerfe den Beschluß, er will aber dessen ungeachtet das Gesetz nicht zurücknehmen; er fordert Abtretung derjenigen Mitglieder, die bei den Zehenden für oder wider interessiert sind. Huber nimmt seinen Antrag zurück. Michel fordert Abstimmung, welche angenommen, und beschlossen wird: 1. Vertagung bis der Senat abgeschlossen habe. 2. Uebersendung der Bottschaft an den Senat. Die übrigen Anträge werden verworfen.

Das Direktorium erklärt in einer Bottschaft, die Berichte welche aus dem Canton Lemane eingekommen seyen, fordern dasselbe auf, schleunige Bestimmung über die Verwaltung der Gemeindgüter zu begehren. Diesen Berichten zufolge hat die Gemeinde Iserten sich widerrechtlich versammelt, um den Rath zu zwingen, die bisherige Verwaltung der Gemeindgüter abzugeben, welchem sich der Rath widersetze, indem er zwar gerne, aber nur gesetzlich abtreten will; daher bittet derselbe um schleunige Verwaltungsbefehle, weil die Gemeinde sich den 21. d. wieder versammeln werde, um eigenmächtig über die Verwaltung der Gemeindgüter Verfügungen zu treffen, indem dieselbe behauptet, die Gesetzgebung habe keine Verfügungen über das Eigenthum einer Gemeinde zu machen, und dadurch, daß das bisherige Gemeindgut für wahres Eigenthum der Gemeinden erklärt sey, haben sie ausschließliche und völlig unbedingte Verwaltungsfreiheit über dasselbe erhalten. Secretan ist noch mehr über die Grundätze betrübt, die hier aufgestellt werden, als über die vorgefallene Unordnung selbst. So einleuchtend es ist, daß das Eigenthum jeder Gemeinde heilig ist, so einleuchtend ist es anderseits, der Unordnung wegen die sonst entstünde, daß nicht jeder Gemeinde überlassen werden kann, die Verwaltung willkürlich zu besorgen. Er will daher Aufschub der Entscheidung der Hauptfrage, bis die Commission darüber ein Gutachten vorlegen könne: die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsräthe, bis hierüber gesetzlich verfügt ist, glaubt er, sey durchaus unentbehrlich, daher müsse das Direktorium eingeladen werden, in der Stadt Iserten, so wie überall, die bisherigen Autoritäten zu erhalten, und Ruhe und Ordnung herzustellen. Ruhn sieht hier die ersten Funken einer Anarchie, der wir uns mit Muth widerlegen sollen, dies aber kann von unsrer Seite nur durch gute Gesetze geschehen: indessen ist der ganze Gegenstand Sache der vollziehenden Gewalt, auch ladet uns ein-

zig das Direktorium ein, uns so schleunig als möglich mit dem allgemeinen Gegenstand der Gemeindeverwaltung zu beschäftigen, welches er hiermit der daz über niedergesetzten Commission zu Beschleunigung ihrer Arbeit ans Herz legen will. Carrard ist ganz niedergeschlagen durch diese ersten Spuren von Anarchie; die Constitution selbst fordert einstweilige Beibehaltung der alten Gemeindeauthoritäten, und es darf nur nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Gesetzgebung über die Einrichtung der neuen Gemeindeverwaltung zu verfügen hat, er hofft, das Direktorium werde die nöthigen Mittel anwenden, um die Ordnung herzustellen, und die Ruhestörer zu strafen; übrigens folgt er Ruhn. Bourgois stimmt bei, doch wünscht er, daß man der Gemeinde Iserten schreibe, und sie im Namen des Vaterlandes zur Ruhe und Ordnung rufe, und allenfalls, um gänzliche Beruhigung zu bewirken, möchte er zugeben daß diesem Gemeinderath sechs Bürger beigeordnet werden. Platzman folgt, und dringt auf Beschleunigung der Arbeiten jener Commission, weil die allgemeine Ruhe dies erforderlich. Huber folgt ganz Ruhn, und findet, die später vorgeschlagenen Maasregeln würden grade das Gegentheil von dem bewirken, was man erzielen will. Ruhn's Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Verwaltung der Kirchen-, Wittwen- und Waisengüter verwirft, so wird der Gegenstand in die Commission zurückgewiesen, und dieselbe durch Hecht vervollständigt.

Das Direktorium übersendet das Protokoll über die Eidesleistung des Direktoriums und seiner anwesenden Agenten, und das Protokoll der Eidesleistung des Obergerichtshofs.

Der Präsident zeigt an, daß der Secretair Fisch seinen Abschied zu erhalten wünsche; man will zur Tagesordnung gehen. Fisch zeigt an, daß er bei dem Minister der Wissenschaften angestellt sey, wo er seinen frühern Studien zufolge, mehr für das Vaterland wirken zu können glaubt. Koch begehrt, daß die Entlassung gestattet, Fisch aber verpflichtet seyn soll, noch so lange an seinem Posten zu bleiben, bis derselbe wieder besetzt sey. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 18. July.

Auf Veranlassung des vorgelegten ehegestrigen Protokolles verlangt Lafléchère, daß die Briefe des Direktor Laharpe und derjenige, den er vom französischen Direktorium erhalten hat, auch einzeln in beiden Sprachen abgedruckt werden, um das helvetische Volk, welchem man glauben machen wollte, Laharpe

besitze das Vertrauen der fränkischen Regierung nicht mehr, aufzuklären. Angenommen.

Der Beschluß, welcher auf eine Einladung des Direktoriums hin, die in spanischen Diensten stehenden Schweizerregimenter von dem Verbotte alles Rekrutirens ausnimmt, und die Einschränkungen unter denen jedoch auch die Werbungen für dies Regiment statt finden sollen, bestimmt — wird verlesen. Auf Fornerods Antrag wird derselbe einer Commission übergeben, die in 3 Tagen Bericht abstaten soll; sie besteht aus den H. Kafflecher, Schmid, Bupstorf, Zäslin und Wünger.

Der Beschluß ist folgender:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß zwischen der französischen Republik und Spanien ein Schutz- und Trutzbündniß besteht; daß durch unsere Verhältnisse zu der französischen Republik die Freunde derselben auch die Unsrigen sind.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, allen Mißbräuchen zu steuern, welche allenfalls durch die Werbungen veranlaßt werden könnten,

Hat der große Rath auf die Einladung des D. Direktoriums beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 2ten Heumonate, welches keine Werbungen in Helvetien für fremde Dienste erlaubt, erstreckt sich nicht auf jene Schweizerregimenter, welche in spanischen Diensten stehen.

Art. II. Die Werbungen für die Schweizerregimenter in spanischen Diensten, sollen unter folgender Verfügung geschehen:

1. Niemand soll werben dürfen, ohne Patent des Regimentschefs.
2. Diese Patente sollen dem Direktorium vorgelegt und von demselben untersucht und visirt werden.
3. Diese Patente muß der Werber dem Unterstatthalter vorweisen, ehe er die Werbung eröffnet, der Unterstatthalter soll dasselbe visiren.
4. Er muß ferner in jeder Gemeinde, wo er wirkt dasselbe dem Agenten oder Friedensrichter vorweisen.
5. Wann der Werber einen Rekruten angeworben hat, so stellt er ihn innerthab vier und zwanzig Stunden dem Friedensrichter des Orts vor, wo er ihn angeworben hat.
6. Bis die Friedensrichter angestellt seyn werden, soll diese Vorstellung bei dem Agenten der Gemeinde vor sich gehen.
7. Der Anworbne soll von dem Friedensrichter oder wo noch keiner ist, von dem Agenten befragt werden: Ob er freiwillig Dienst genommen habe?
8. Wenn der Angeworbne erklärt, daß er freiwillig Dienst genommen habe, so stellt der Friedensrichter, oder wo derselbe noch nicht gewählt ist, der Agent dem Werber darüber ein verschlossenes schriftliches Zeugniß aus.

9. Wenn hingegen der Angeworbene erklärt, er seye nicht freiwillig angeworben worden, so soll der Friedensrichter, oder wo er noch nicht bestellt ist, der Agent, die Sache genau untersuchen, die Zeugen abhören, und die ganze Untersuchung der Sache schriftlich abfassen.

10. Dieser Verbal soll dem Angeworbenen versiegelt zugestellt werden. Dieser letztere ist allemal schuldig, sich damit vor der Administrationskammer zu stellen, wenn der Werber ihn nicht freiwillig losgeben will.

11. Kein Angeworbener darf aus Helvetien geführt werden, ohne daß er von dem Werber, der Administrationskammer seines Kantons vorgestellt und derselben die Zeugnisse oder Verbale vorgelegt worden sind.

12. Wenn der Werber bei der Anwerbung, zufolge des Verbals, Ueberlistung, Betrug, oder Gefährde gebraucht hätte, so soll die Administrationskammer die Sache dem Distriktgericht des Hauptorts überweisen, das den Werber mit Gefängniß bestrafen, und ihn zu Erstattung der Kosten an den Angeworbenen anhalten soll.

13. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll von nicht weniger als 8 Tagen, und nicht länger als von 6 Monaten seyn.

14. Wenn der Angeworbne bloß zurücktreten möchte, ohne daß dabei dem Werber Gefährde, Ueberlistung oder Betrug zur Last gelegt werden können, so soll ihm dieses gegen Erstattung des Handgelds und der Kosten so lange gestattet seyn, bis er der Administrationskammer vorgestellt und vor derselben seine Einwilligung erklärt hat.

15. Diejenigen, die sich unter dem Alter von zwanzig Jahren anwerben lassen, können von ihren Aeltern, oder Vögten, Ehemännern aber von jedem Alter, können von ihren Ehefrauen und Kindern zurückgefordert werden, und sollen gegen Erstattung des Handgelds und der Kosten freigegeben werden.

16. Sollte ein Werber sich unterstehen, jemanden von den französischen Armeen anzuwerben, so soll derselbe als Falschwerber angesehen, und als solcher nach der Strenge der Gesetze behandelt werden.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt des Reglements beider Rätthe, welcher von den Versammlungsfällen handelt, enthält, wird zum zweitemal verlesen. Devey findet, daß derselbe für einmal unmöglich könne angenommen werden; da wahrscheinlich der Regierungssitz nächstens verändert werde, so müsse man erst das Lokal kennen, ehe man Bestimmungen, die dahin einschlagen, treffen könne; in unserm gegenwärtigen z. B. würde die Ausführung des Beschlusses unmöglich seyn. Usteri bemerkt erstens, wie sehr er bedaure, daß der große Rath nicht das ganze Polizeireglement der Rätthe, auf einmal

dem Senat zugesandt habe; dieser würde alsdann gewiß, wenn nicht außerordentlich wichtige Gründe es unmöglich gemacht hätten, das Ganze angenommen haben, ohne sich an Kleinigkeiten zu stoßen, die in der Folge allenfalls immer wieder verbessert werden können; dadurch wäre vermuthlich viel kostbare Zeit erspart worden, indem bei Uebersendung der einzelnen Abschnitte, wahrscheinlich mancher aus Gründen verworfen wird, um deren willen man, das Ganze zu verwerfen, Bedenken getragen hätte; überdem kann man doch erst am Ende wissen, ob man auch wirklich ein vollständiges und wohlgeformtes Ganzes hat? — Allein dieses lasse sich nun kaum mehr ändern, und über den ersten vorliegenden Abschnitt, ist er gar nicht Debevens Meinung. Gerade der Umstand, daß der Regierungssitz vielleicht bald abgeändert wird, ist ein neuer Grund, das Reglement über die Versammlungssäle desto eher anzunehmen, damit sobald ein neuer Regierungssitz bestimmt ist, die Säle der Vorschrift gemäß, eingerichtet werden können; übrigens hat es mit dem vorliegenden Beschluß nicht die Meinung, daß er auf der Stelle nach seiner Annahme auch müsse vollzogen werden; es verhält sich damit gerade wie mit dem Beschluß über das Costum, der schon vor einigen Monaten erfolgt ist, während noch izt eine große Zahl Mitglieder, kein einziges Stück ihres Costums tragen. — Aus diesen Gründen, und weil die einzelnen Artikel des Abschnittes seinen Beifall haben, stimmt er zur Annahme. Zäslin hätte besonders gewünscht, der große Rath würde mit dem dringendern Theil des Reglements, der die Ordnung unserer Deliberationen betrifft, den Anfang gemacht haben; der vorliegende Beschluß selbst aber, gefällt ihm besonders um der Pulte willen nicht, die vor den Sitzen der Repräsentanten befindlich seyn sollen; er glaubt, dies würde eher einer Zeichnungsschule als einem Rathe gleichen und ist daher geneigt zu verwerfen; ausser wenn man etwa glauben würde, ein nachfolgender besonderer Beschluß könnte diese Pulte zurücknehmen. Laflechere sagt, der neue Saal des Rathes der 500 in Paris, sey ebenfalls mit Pulten vor jedem Sitze versehen und diese Anstalt sey überaus nützlich; er nimmt den Beschluß an; dagegen pflichtet er Usteri's Meinung nicht bei, daß es besser gewesen wäre, wenn uns der große Rath das Reglement auf einmal übersandt hätte. Meyer v. Arbon mißbilligt die Pulte, weil er glaubt, sie würden am bequemen Aufstehen hindern; er verlangt eine Commission. Bay stimmt Usteri's Meinung bei. Genhard glaubt, die Resolution würde Veränderung des Regierungssitzes nach sich ziehen und nothwendig machen, indem in Arau nicht vorhanden ist, was der Beschluß erfordert; und da er findet, daß man seine Bedürfnisse einschränken könne, so will er den Beschluß vertagen. Meyer v. Arau stimmt dieser letztern Meinung bei; wenn

es um neue Bestimmung des Regierungssitzes zu thun wäre, so hoffe er, werde eine vollkommen freie Stimmgebung statt finden, und durch den Beschluß könnte man diese Freiheit einschränken. Zäslin widersezt sich einer unbestimmten Vertagung, welche die Konstitution nicht erlaube; 8 oder 14 Tage allenfalls kann er zugeben. Laflechere: Entweder bleiben wir hier oder nicht; bleiben wir, so muß die Stadt Arau wissen, wie die Versammlungssäle, die wir verlangen, beschaffen seyn müssen; bleiben wir nicht, so ist der Beschluß um so nothwendiger, damit die Einrichtungen anderswo zum voraus getroffen werden können. Meyer v. Arau nimmt nun seine Meinung zurück. Müller und Berthollet sprechen für den Beschluß; letzterer findet, derselbe sey allerdings auch in unserm gegenwärtigen Lokale anwendbar. — Er wird angenommen.

Der Auszug aus dem Protokoll des großen Rathes über den von ihm am 14ten Julius abgelegten Bürgereid, wird verlesen.

Die Anfrage des Obergerichtshofes beim Direktorio, ob dasselbe länger in Arau seinen Sitz behalten soll; die Botschaft des Direktoriums, welches diese Anfrage dem großen Rath zur Verfügung darüber mittheilt, und der Beschluß des großen Rathes, der über die Frage, in Betracht des 90 S. der Konstitution, welcher den provisorischen Sitz des Obergerichtshofes, in dem Aufenthaltsort der Gesetzgebung bestimmt, und zu einer Aenderung den Antrag des Direktoriums erfordert, zur Tagesordnung geht, werden vorgelesen. Laflechere findet, der Obergerichtshof sowohl als das Direktorium, haben konstitutionswidrige Anfragen gethan. Lütthi von Sol. der Obergerichtshof hat nicht konstitutionswidrig gehandelt; er mußte beim Direktorio anfragen, was seine Absicht wäre, indem allgemein davon gesprochen ward, der Sitz des Gerichtshofes solle an einen andern Ort hin verlegt werden. — Der Beschluß wird angenommen.

Augustini und Fornerod meinen, der verlesene Auszug aus dem Protokoll des großen Rathes über die Eidleistung am 14ten Julius, sollte ganz ins Protokoll des Senats eingerückt werden. Lütthi von Sol. und Usteri widersezen sich dieser zwecklosen Weiterschweifigkeit. Man geht zur Tagesordnung über.

Die Diskussion über die Entschädigung der verfolgten Patrioten wird fortgesetzt.

Lütthi von Langnau glaubt, da sein erster Antrag, betreffend den Austritt, der in der Sache interessirten Mitglieder, verworfen worden, so müsse nun der Beschluß selbst als konstitutionswidrig und rückwirkende Kraft habend, verworfen werden. — (Man unterbricht ihn und bemerkt, es sey jetzt nur darum zu thun, über die vorgeschlagene Vertagung, über Druck der Resolution und

des Gutachtens zu sprechen) — er wolle zeigen daß jede Vertagung überflüssig sey; wir können keine andere als allgemeine Gesetze machen; dieß aber wäre ein partheiisches Gesetz. Die Konstitution will, daß die alten Gesetze bestehen, bis neue vorhanden sind; jeder Kläger kann also vor seinem ordentlichen Richter erscheinen; er verlangt demnach, daß die Resolution verworfen werde, und daß man sich bei künftigen Anträgen darüber weiter aufhalte. *Attenhoffer* will Druck und den verlangten Etat der Entschädigungsforderungen mit einander vereinigen. *Rebling* ist gleicher Meinung, indem der Gegenstand äußerst wichtig sey und die langmüthigste Prüfung verdiene. *Muret* kann dieser Meinung nicht beipflichten; damit der verlangte Etat von einigem Nutzen sey, müßte er vollständig, alle Reclamationen müßte eingeeben seyn; dieses kann nicht anders als durch ein Gesetz erhalten werden, welches einen Termin festsetzt, nach Verfluß dessen keine Forderungen mehr gültig sind; ein solches Gesetz aber kann der Senat nicht geben; eben so wenig kann er das Geschäft auf unbestimmte Zeit vertagen; man soll den Tag bestimmen, wann die Diskussion wird eröffnet werden und bis dahin den Beschluß und das Gutachten auf das Bureau legen. *Duc* kann weder dem Druck noch dem zu verlangenden Etat beistimmen; der Druck würde unnötige Kosten verursachen und wäre überdem auch sehr gefährlich, denn durch den Druck eines solchen Beschlusses könnte das Volk leicht auf die Meinung gerathen — er seye Gesetz; eine Einladung ans Direktorium jenen Etat zu Stande bringen zu lassen, wäre so viel als ob wir selbst Forderungen hervorrufen wollten — das Ganze würde umläufiger Weise verzögert werden; wir können den Beschluß nicht annehmen, denn erstens sind wir Gesetzgeber und nicht Richter, (er wird zur Ordnung gerufen; es sey nun noch von der Sache selbst nicht die Rede) — wer an die alten Regierungen etwas zu fordern hat, soll sich an die konstituirten Gerichte wenden. *Genhard*, weil die Resolution durchaus unannehmlich sey, so halte er alle vorläufigen Verfügungen für unnötig; — die Beschädigten sollen entschädigt werden, aber nicht durch einen solchen Beschluß. *Usteri* erklärt, daß er durch *Murets* Gründe von der Unthunlichkeit des einzufordernden Etats aller Entschädigungsbegehren überzeugt worden; dagegen besteht er auf dem Druck des Beschlusses und Gutachtens; es ist wichtig daß jeder von uns, mit Murre und ruhig die Sache überlegen könne; die zwey Louisd'ors, welche dieser Druck kosten mag, können hier in keinen Betracht kommen, und auch das andere Bedenken des *H. Duc* hält nicht Stich; man hat die Resolution über die Lebenden auch gedruckt, und doch wäre es wohl noch viel bedenklicher wenn diese als Gesetz angesehen würde.

(Die Fortsetzung im 91. Stük.)

Schreiben des Direktoriums der cisalpinischen Republik, an die Direktoren der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Süß und angenehm ist es für ein freyes Volk, Freundschafts-Bezeugungen von einer Nation zu erhalten, die, nachdem sie dem neuern Europa die erste Anleitung zur Freyheit gegeben, nun wieder neuerdings den Altar dieser Gottheit auf den Trümmern des Aristokraten- Colosses emporhebt. Ruhmvol ist es für das cisalpinische Volk, sich von *Tells* Nachkommen zu einem Bündniß, das die Natur selbst entworfen, und die Philosophie des Jahrhunderts und gegenseitiger Vortheil auf unerschütterliche Grundfesten stellen, bereits eingeladen zu sehen. Ja, diese neuen Spartaner, die mit einem geringen Haufen von 500 Mann am Paß bey Morgarten 20,000 Despoten zur Flucht nöthigten, mußten nothwendiger Weise den Sieg über die Oligarchie davon tragen; die Tyrannen zermalmten, die sich erkühnt hatten, dieses wackere Volk zu unterjochen; ein Volk, das sogar unter dem Joch der Aristocratie von den Höhen seiner Gebirge den vereinigten Tyrannen Trotz bot.

Empfangt, tapfere und entschlossene Helvetier, die Beweise unserer gerechten Hochachtung und dankbaren Freundschaft, die das cisalpinische Direktorium im Namen eines freyen Volks, Eures National-Bündeten, Euch giebt.

Alle unsere Wünsche gehen auf diese glückliche Verbindung, auf diese segensprechende Vereinigung, die der Tyrannei den letzten Stoß versetzen wird. Ueberhaupt, welche Reihe von glänzenden Begebenheiten darf sich nicht ganz Italien von einer, auf die Grundsätze der Natur, gegründet durch das Licht der Vernunft, aufgeklärten, und durch den Bund so vieler widergebohrner Völker befestigten Herrschaft der Freyheit versprechen? Vergeblich haben Despotismus und Aberglaube sich verschworen, die Wurzeln dieses großen Baumes zu untergraben; in aller Herzen haften dieselben. Italiens Völker fühlen es endlich, daß Freyheit das erste Geschenk der Natur, so wie der erste Keim zur Tugend ist. Laßt uns einig seyn, Wohlwollen und Bruderliebe austünnen, laut den großen Familienvertrag bekannt machen; uns belebe der nämliche Geist, der nämliche Vortheil vereinige uns; dann werden wir die Feinde der Menschheit, die gegenwärtig nur zu ihrer Zerstörung gewaffnet sind, mit uns, zu ihrer Vertheidigung und Ausbreitung, vereinigt sehen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Unterzeichnet: *Costabili*;  
*Pagani*, Generalsekretär.